

## **Erste Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Berka**

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Berka von 01. Januar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Berka Nr. 10/2001 vom 06.10.2011) wird aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bad Berka vom 13.08.2018 wie folgt geändert:

### **Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags der Stadt Bad Berka (Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka in der Sitzung vom 13.08.2018 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Stadt Bad Berka ist staatlich anerkannter Kurort.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen sowie den Begleitpersonen von Patienten eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (siehe Kurkarte) einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

#### **§ 2**

#### **Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet Bad Berkas ohne die in die Einheitsgemeinde eingegliederten Ortsteile.

#### **§ 3**

#### **Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

#### **§ 4**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken und als Begleitpersonen von Patienten aufhalten ohne dort ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Kur- und Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (3) Unterkunft im Sinne des Abs. 1 nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen und Wohnmobilen übernachten.

## **§ 5**

### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Bei ambulanten Maßnahmen dauert die Beitragspflicht vom ersten bis zum letzten Anwendungstag.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht (Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet) nach Abs. 1 fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 11 Abs. 1) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Tourist-Information, Goetheallee 3, zu entrichten.

## **§ 6**

### **Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Übernachtung und Person 1,90 €.
- (3) Der Beitrag wird für Kinder von 7 -16 Jahren, die ganz oder überwiegend von ihren Eltern abhängig sind, pro Nacht und Person auf 1,00 € ermäßigt.
- (4) Kinder bis zu einem Alter von 6 Jahren sind kurbeitragsbefreit.

## **§ 7**

### **Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
  1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, insofern hierfür berufliche Gründe vorliegen;
  2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
  3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
  4. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) sind.
  5. Besucher von Jugendeinrichtungen bis zum Alter von 27 Jahren.
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
  1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen

Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 des Sozialgesetzbuch XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;

2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 des Sozialgesetzbuch XII mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
  3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (3) Die Stadtverwaltung Bad Berka kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

## **§ 8 Ermäßigung des Beitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag um 50% ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 und Blinde.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Stadtverwaltung Bad Berka auf Antrag den Kurbeitrag um 50% ermäßigen.
- (3) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 2 ist vor Kurantritt als formloser Antrag bei der Tourist-Information Bad Berka einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

## **§ 9 Kurkarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Für Inhaber von sonstigen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeugen und Wohnmobilen, wird die Kurkarte von der Tourist-Information ausgegeben.
- (4) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Tourist-Information ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist umgehend bei der Tourist-Information anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (5) In den Fällen der §§ 7 und 8 können besonders gestaltete Kurkarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

## **§ 10** **Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden gemäß § 24 und § 25 Thüringer Meldegesetz zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen oder den Grad der Behinderung) und diese mit seiner Unterschrift bestätigen.
- (3) Von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 sowie in diesen unentgeltlich beherbergten Ortsfremden.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare jeweils bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des jeweiligen Quartals (15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.) bei der Tourist-Information abzugeben, unabhängig davon, ob die beherbergte Person kurbeitragspflichtig ist oder nicht.
- (5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Abs. 1 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Die Melde-scheinbelege für Vermieter sind 4 Jahre aufzubewahren. Der Beauftragte der Stadtverwaltung Bad Berka ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis und der Belege zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (6) Je fehlendem Meldeschein werden 20,00 € in Rechnung gestellt.
- (7) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 5.
- (8) Bei der Umstellung auf ein elektronisches Meldescheinsystem, haben alle Wohnungsgeber Meldungen, Kurkartenausstellungen und Abrechnungen des Kurbeitrags elektronisch durchzuführen. Hierbei sind ebenfalls Vorlagen der Tourist-Information zu verwenden. Gemäß § 24 Abs. 2 Thüringer Meldegesetz ist die zu beherbergende Person am Tag der Ankunft mittels eines Meldescheins elektronisch zu erfassen. Des Weiteren ist ihm eine Kurkarte auszustellen, insofern keine Befreiung nach § 7 vorliegt. Aufgrund der elektronischen Datenübermittlung entfällt Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 sowie § 10 Abs. 6.

## **§ 11 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen. Der im Laufe des Quartals eingenommene Kurbeitrag ist nach Erhalt des Bescheides an die Stadtverwaltung Bad Berka abzuführen. Grundlage für den Bescheid bilden die eingereichten Meldescheine.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.
- (3) Weigert sich der Beitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, kann sich der zur Einziehung und Abführung verpflichtete Wohnungsgeber nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Tourist-Information von seiner Haftung befreien. Dabei sind Name und Anschrift des Beitragspflichtigen anzugeben.
- (4) Nutzer von Wohnmobilstellplätzen entrichten den Kurbeitrag in der Tourist-Information.

## **§ 12 Statistik**

- (1) Zur statistischen Datenerhebung sind durch die Wohnungsgeber die Zahl der Übernachtungen und Ankünfte formlos entsprechend der unter § 10 Abs. 4 Termine genannten mit den Meldescheinen der Tourist-Information vorzulegen.
- (2) Mit Inkrafttreten der Satzung sind Wohnungsgeber gemäß § 10 Abs. 1 verpflichtet, der Tourist-Information schriftlich unter Angabe der Anschrift und Art der Unterkunft, die Zahl der Räume und die Zahl der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen. Ebenfalls sind Änderungen der getätigten Angaben umgehend zu melden.

## **§ 13 Aushangpflicht**

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Tourist-Information stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

## **§ 14 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  1. der Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. die Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

(4) Des Weiteren handelt ordnungswidrig gemäß § 35 Abs. 1, 5 Thüringer Meldegesetz, wer als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als ein Beauftragter entgegen § 25 Abs. 4 Satz 1 und 3 die besonderen Meldescheine nicht oder nicht vollständig bereithält, vorlegt oder aufbewahrt. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

## **§ 15**

### **Schätzung von Abgabeverpflichtungen**

Tritt der Fall ein, dass die Tourist-Information den Kurbeitrag wegen der Nichterfüllung der Meldepflicht des Wohnungsgebers nicht ermitteln kann, hat sie den Beitrag zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabenbescheid zu erlassen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Stadt Bad Berka über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 01. Januar 2002 aufgehoben.

Bad Berka, 22.10.2018  
Stadt Bad Berka



Michael Jahn  
Bürgermeister